

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Brombachsee**

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee – Teilplan Absberg – Gemarkung Kalbensteinberg Fl.Nrn. 994/1, 996, 994, 995, 1005 – Ausweisung als Sonderbaufläche (Freiflächenphotovoltaikanlage)

- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 02.10.2018 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee – Teilplan Absberg – Gemarkung Kalbensteinberg Fl.Nrn. 994/1, 996, 994, 995, 1005 – Ausweisung als Sonderbaufläche (Freiflächenphotovoltaikanlage) beschlossen.

Der Änderungsbereich befindet sich nördlich von Igelsbach.

Neben dem in die Begründung eingearbeiteten Umweltbericht, der Informationen über die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen/Tiere, Mensch, Landschaft und Kultur gibt, sind im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen, die Umweltbelange betreffen, eingegangen und wurden berücksichtigt.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser:

- finden sich in der Stellungnahme des Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen vom 25.04.2019
es werden Hinweise gegeben zu: wassergefährdenden Stoffen

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft:

- finden sich in der Stellungnahme des Amtes für ländliche Entwicklung vom 10.04.2019
es werden Aussagen getroffen zu: Grünflächen
- finden sich in der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken vom 12.04.2019
es werden Aussagen getroffen zu: Landschaftsbild und Standort
- finden sich in der Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken vom 12.04.2019
es werden Aussagen getroffen zu: Landschaftsbild und Standort

Für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB liegen der Flächennutzungsplanentwurf mit Begründung inklusive Umweltbericht sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

Mittwoch 10.07.2019 – Freitag, 09.08.2019

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld, und in der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen, Reutbergstraße 34, 91710 Gunzenhausen, während der allgemeinen Dienststunden aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden oder hätten geltend gemacht werden können.

Bei Flächennutzungsplänen ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ramsberg, den 04.06.2019

Zweckverband Brombachsee

Gez.

Gerhard Wägemann
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

